



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1987	Nummer 15
--------------	--	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011		Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. 1986 S. 721)	142
203013	8. 4. 1987	Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwissenschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwissenschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr)	146
216	24. 3. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	148
77	12. 3. 1987	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauwerker; Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	142
7810	17. 3. 1987	Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz	146

2011

Berichtigung

Betr.: Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. 1986 S. 721)

- Bei der Tarifstelle „2.4.7.7“ muß es in der Spalte „Gegenstand“ im letzten Absatz, Zeile 4, statt „2.1.4.3“ richtig „2.1.4.4“ heißen.
- Bei der Tarifstelle „2.6.2.1“ muß es in der Spalte „Gebühr“ – letzte Zeile – statt „2.1.4.3“ richtig „2.1.5“ heißen.
- Bei der Tarifstelle 2.7.1 muß es in der Spalte „Gegenstand“, 2. Zeile, statt „Wasserschutzverordnung“ richtig „Wärmeschutzverordnung“ heißen.
- Bei der Tarifstelle „2.7.2.4“ muß es in der Spalte „Gegenstand“ statt „Überwachung“ richtig „Überprüfung“ heißen.

– GV. NW. 1987 S. 142.

77

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Abschluß-
und Zwischenprüfungen
in dem Ausbildungsberuf Wasserbauwerker**

**Bekanntmachung des Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

Vom 12. März 1987

Die Verordnung des Regierungspräsidenten Münster vom 25. Februar 1987 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag
Dr. Wetterkamp

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Zwischen- und
Abschlußprüfungen in dem Ausbildungsberuf
Wasserbauwerker**

Vom 25. Februar 1987

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) in Verbindung mit §§ 41 und 47 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), und der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NW. S. 592), wird auf Beschuß des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf „Wasserbauwerker“ vom 13. November 1986 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes verordnet:

Inhalt

**I. Abschnitt
Prüfungsausschuß**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluß- und Zwischenprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- § 10 Anmeldung zu den Prüfungen
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

**III. Abschnitt
Durchführung der Prüfungen**

- § 12 Prüfungsort
- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Abschlußprüfung
- § 15 Gliederung der Zwischenprüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertung
- § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses bei der Abschlußprüfung
- § 24 Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung
- § 25 Prüfungszeugnisse
- § 26 Nichtbestandene Abschlußprüfung

**V. Abschnitt
Wiederholungsprüfung**

- § 27 Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

- § 28 Rechtsmittel
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

**I. Abschnitt
Prüfungsausschuß**

**§ 1
Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfungen und Zwischenprüfungen wird bei der zuständigen Stelle, Regierungspräsident Münster – Dezernat 54.2 – ein Prüfungsausschuß für den Ausbildungsberuf „Wasserbauwerker“ errichtet (§ 36 Satz 1 und § 42 BBiG).

(2) Für die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft werden gemeinsame Prüfungsausschüsse gemäß § 36 Satz 2 BBiG beim Regierungspräsidenten Münster errichtet.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Mitglieder und Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 und 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder zwei Beauftragte des Arbeitgebers und zwei Beauftragte der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Regierungspräsidenten Münster – Dezernat 54.2 – für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmer-Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 BBiG).

(7) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß drei Mitglieder aus seiner Mitte (ein Arbeitgeber-, ein Arbeitnehmer-Mitglied und ein Lehrer einer berufsbildenden Schule).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird eine angemessene Entschädigung nach näherer Bestimmung durch das Land Nordrhein-Westfalen aus Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Befangenheit eines Ausschußmitgliedes befürchten, haben dies dem Regierungspräsidenten Münster - Dezernat 54.2 - mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschuß von der Mitwirkung trifft der Regierungspräsident Münster - Dezernat 54.2 -, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 4 Vorsitz, Beschlüffähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses, erfolgt in Absprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch die zuständige Stelle.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 23 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Regierungspräsidenten Münster - Dezernat 54.2 -.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfungen

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in Abstimmung mit dem BMV die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine, wobei der Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres berücksichtigt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt diese Termine in der Regel drei Monate vorher bekannt.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung und die Zwischenprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG).

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise geführt und vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

(3) Zur Zwischenprüfung (§ 42 BBiG) ist zuzulassen, wer das 1. Ausbildungsjahr vollendet hat. Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise sind vorzulegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf des Wasserbauwackers tätig gewesen ist. Hieron kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Anmeldung zu den Prüfungen

(1) In den Fällen des § 8 tritt an die Stelle der Anmeldung zur Abschlußprüfung oder Zwischenprüfung die Einberufung durch die zuständige Stelle. Der Auszubildende hat zur Abschlußprüfung folgende Unterlagen vorzulegen:

- die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- Lebenslauf (tabellarisch).

(2) In den Fällen des § 9 sind der Anmeldung beizufügen:

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- Lebenslauf (tabellarisch).

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins durch die zuständige Stelle mitgeteilt.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfungen

§ 12 Prüfungsort

Die Abschlußprüfung und die Zwischenprüfung werden bei der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker in Koblenz durchgeführt.

§ 13 Prüfungsgegenstand (§ 35 und § 42 BBiG)

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen praktischen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zu grunde zu legen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist. Durch die Zwischenprüfung ist der Ausbildungsstand des Auszubildenden zu ermitteln; gegebenenfalls ist die weitere Ausbildung entsprechend zu korrigieren.

§ 14 Gliederung der Abschlußprüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeits- und eine Kenntnisprüfung.

(2) Die Fertigkeitsprüfung besteht aus höchstens vier Arbeitsproben. Sie erstreckt sich auf die im Berufsbild aufgeführten Tätigkeiten und soll je Arbeitsprobe täglich fünf Stunden, insgesamt aber zehn Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Kenntnisprüfung wird als schriftliche Prüfung durchgeführt. Sie soll auf mindestens zwei Tage verteilt werden und folgende Prüfungsfächer umfassen:

- a) Technologie,
- b) Berufsbezogenes Rechnen,
- c) Berufsbezogenes Zeichnen,
- d) Wirtschafts- und Sozialkunde.

Näheres ist in der Ausbildungsordnung geregelt. Die Bearbeitungszeit der einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben soll höchstens eineinhalb Stunden betragen, insgesamt aber fünf Stunden nicht überschreiten.

(4) Alle für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Baustoffe, Werkzeuge, Schreib- und Zeichenmaterialien werden von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt.

(5) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren Belange bei der Prüfung besonders zu berücksichtigen.

§ 15 Gliederung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeits- und eine Kenntnisprüfung.

(2) Die Fertigkeitsprüfung besteht aus Arbeitsproben. Sie erstrecken sich auf die in der Ausbildungsordnung aufgeführten praktischen Arbeiten. Insgesamt soll die Fertigkeitsprüfung fünf Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Kenntnisprüfung wird als schriftliche Prüfung durchgeführt. Sie soll höchstens drei Stunden betragen und folgende Prüfungsfächer umfassen:

- a) Technologie,
- b) Berufsbezogenes Rechnen,
- c) Berufsbezogenes Zeichnen,
- d) Wirtschafts- und Sozialkunde.

Näheres ist in der Ausbildungsordnung geregelt.

§ 16 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben. Die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sind in den Prüfungsaufgaben anzugeben.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Regierungspräsidenten Münster - Dezernat 542 - als zuständige Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten Münster - Dezernat 542 - andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Die schriftliche Prüfung und die Anfertigung von Arbeitsproben sind unter Aufsicht durchzuführen. Dies soll sicherstellen, daß die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Über den Ablauf sind Niederschriften zu fertigen.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht der Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtsführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von den anstehenden Prüfungsaufgaben vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstöbes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

(3) Bei Zwischenprüfungen gelten Prüfungsaufgaben, bei denen Täuschungshandlungen begangen wurden, als nicht gelöst.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Hat ein wichtiger Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme vorgelegen, so legt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüfungsbewerbers einen möglichst frühzeitigen neuen Prüfungstermin fest.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,

= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit die Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Dabei sind folgende Noten anzuwenden:

sehr gut = 1,00 – 1,49

gut = 1,50 – 2,49

befriedigend = 2,50 – 3,49

ausreichend = 3,50 – 4,49

mangelhaft = 4,50 – 5,49

ungenügend = 5,50 – 6,00

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses bei der Abschlußprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Fertigkeits- und Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung hat Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das zweifache Gewicht.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In der Kenntnisprüfung kann eine mangelhafte Leistung in einem der Prüfungsfächer ausgeglichen werden.

(4) Unbeschadet des § 27 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten (§ 14) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist. Ebenso kann der Prüfungsausschuß den Prüfungsteilnehmer von einem nochmaligen Anfertigen von Arbeitsproben befreien, wenn bereits

mindestens ausreichende Leistungen bei den Arbeitsproben erbracht wurden.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 24

Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung

Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der Zwischenprüfung fest.

§ 25

Prüfungszeugnisse

(1) Über die Abschlußprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG). Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Siegel.

(2) Nach abgelegter Zwischenprüfung wird dem Auszubildenden eine schriftliche Bescheinigung über das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen ausgehändigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Auszubildende, ggf. dessen gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

§ 26

Nicht bestandene Abschlußprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 23 Abs. 4).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Beschuß des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 4 in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Der Prüfungsausschuß legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 – 11) gelten sinngemäß.

VI. Abschnitt
Schlüssebestimmungen
§ 28
Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 29
Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 23 Abs. 5 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 30
Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestehen, sind die bisherigen Prüfungsvereinbarungen weiter anzuwenden. Es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich die Anwendung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 25. Februar 1987

Der Regierungspräsident Münster
 Schleberger

– GV. NW. 1987 S. 142.

7810

Verordnung
über die Bestimmung der Freigrenze
nach dem Landpachtverkehrsgesetz

Vom 17. März 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075) wird verordnet:

§ 1

Von der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 des Landpachtverkehrsgesetzes sind Landpachtverträge über landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke bis zu einer Größe von 1 ha ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1987

Die Landesregierung des Landes
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
 (L. S.) Johannes Rau

Der Minister
 für Umwelt, Raumordnung
 und Landwirtschaft
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1987 S. 146.

203013

Verordnung
über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für
die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen
Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II
der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land
Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAGr)

Vom 8. April 1987

Auf Grund des § 6 des Zulassungsgesetzes für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAGr) vom 31. März 1987 (GV. NW. S. 138) und des § 128 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird verordnet:

§ 1

Grundsätze zur Errechnung der Ausbildungskapazität

(1) Die Ausbildungskapazität (§ 2 ZGVAGr) in der schulpraktischen Ausbildung bestimmt sich nach dem verfügbaren Ausbildungsunterricht in der jeweiligen Ausbildungsrichtung an berufsbildenden Schulen mit agrarwirtschaftlichen Ausbildungsrichtungen.

(2) Als Ausbildungsunterricht kann bis zu 15 vom Hundert des Fachunterrichts in Anspruch genommen werden, in dem Referendare auf Grund ihrer für ein Lehramt als fachlich geeignet anerkannten Vorbildung in ihrer Ausbildungsrichtung an öffentlichen berufsbildenden Schulen und berufsbildenden Ersatzschulen der Sekundarstufe II ausgebildet werden können. Für den Fachunterricht kommen als Ausbildungsrichtungen in Betracht Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau (Landespflege), Ernährungs- und Hauswirtschaft (Oecothrophologie), und in der Landwirtschaft Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus. Es sind je Ausbildungsort zwölf Stunden Ausbildungsunterricht je Woche zu Grunde zu legen.

(3) Für die jeweilige Ausbildungsrichtung wird die Ausbildungskapazität für die Bereiche der Einstellungsbehörden getrennt errechnet und auf ganze Ausbildungsorte aufgerundet.

(4) Die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung des Landesinstitutes lässt eine geordnete Ausbildung zur Vermittlung der pädagogischen Grundlagen von bis zu sechzig Referendaren jährlich zu.

§ 2

Anwendung des Zulassungsverfahrens

(1) Übersteigt zu einem Einstellungstermin die Zahl der Bewerber die nach dem ZGVAGr festgesetzte Ausbildungskapazität und die verfügbare Zahl der Ausbildungsorte insgesamt oder in einzelnen Ausbildungsrichtungen, werden das Zulassungsverfahren nach Maßgabe des ZGVAGr und dieser Verordnung durchgeführt und die zugelassenen Bewerber den Einstellungsbehörden zur Einstellung zugewiesen; hierbei sollen nach Möglichkeit Wünsche auf Einstellung für den Bereich einer Einstellungsbehörde berücksichtigt werden.

(2) In das Zulassungsverfahren werden nur die Bewerber einbezogen, die nach den beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften eingestellt werden können und sich spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin bei den Einstellungsbehörden unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen und der Nachweise für das Zulassungsverfahren beworben haben.

§ 3

Verteilung der verfügbaren Ausbildungsorte

Die in den einzelnen Ausbildungsrichtungen verfügbaren Ausbildungsorte werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 2 ZGVAGr auf die beiden Einstellungstermine des Festsetzungszeitraums aufgeteilt. Ergibt sich bei der Aufteilung eine Bruchzahl, ist diese zu dem ersten auf die Festsetzung der Ausbildungskapazität folgenden Einstellungstermin aufzurunden und zu dem darauffolgenden

Einstellungstermin abzurunden, wenn mindestens eine gleiche Zahl von Bewerbern der Ausbildungsrichtungen zu dem ersten Termin die Einstellung begeht; andernfalls ist zu dem zweiten Einstellungstermin aufzurunden und zu dem ersten Einstellungstermin abzurunden.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Als Antrag auf Zulassung gilt der nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD) vom 18. März 1986 (GV. NW. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung bei der Einstellungsbehörde zu stellende Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst.

(2) Macht der Bewerber Wartezeiten (§ 5 Abs. 3 und 4 ZGVAGR) oder Härtegesichtspunkte (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ZGVAGR) geltend, sind dem Zulassungsantrag Nachweise hierüber beizufügen.

§ 5

Vergabe nach Qualifikation

(1) Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze nach der Qualifikation (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ZGVAGR) ist auf die Dezimalstellen errechnete Gesamtnote der jeweils geltenden Ordnung bei der Diplomhauptprüfung maßgebend. Ist eine Gesamtnote nicht ausgewiesen, wird eine solche aus dem Durchschnitt der im Prüfungszeugnis aufgeführten Einzelnoten bis auf zwei Dezimalstellen ermittelt. Dabei wird im Notendurchschnitt die dritte Dezimalstelle bei einem Wert bis vier abgerundet und bei einem Wert ab fünf aufgerundet.

(2) Für andere, insbesondere für ausländische Prüfungsleistungen werden vergleichbare Gesamtbewertungen auf Grund der Prüfungszeugnisse festgesetzt.

(3) Bewerber werden in der Rangfolge der Qualifikation solange zugelassen, bis in der Ausbildungsrichtung deren Anteil nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZGVAGR erschöpft ist.

§ 6

Vergabe nach Wartezeiten

(1) Die Rangfolge richtet sich nach der Dauer der anrechenbaren Wartezeit.

(2) Wartezeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ZGVAGR werden nur angerechnet, soweit sich der Bewerber von der ersten Bewerbung ab zu jedem Einstellungstermin um Zulassung zum Vorbereitungsdienst derselben agrarwirtschaftlichen Ausbildungsrichtung beworben hat (ununterbrochene Bewerbung). Hat der Bewerber aus einem von ihm zu vertretenden Grund seine Bewerbung zu einem Einstellungstermin unterbrochen oder von der Zulassung zu einem Einstellungstermin keinen Gebrauch gemacht, gilt die nächste Bewerbung bei der Ermittlung der anrechenbaren Wartezeiten als erste Bewerbung.

(3) Beruft sich der Bewerber auf Schutzvorschriften, die ihn berechtigen oder berechtigen würden von einer Zulassung keinen Gebrauch zu machen, gilt auch ein solcher Grund als von ihm nicht zu vertreten. Dies trifft auch für Erziehungsurlaub entsprechend der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231) zu.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 oder der in § 5 Abs. 3 ZGVAGR genannten Gründe für eine anrechenbare Wartezeit gilt eine Bewerbung dann als ununterbrochene Bewerbung, wenn eine erneute Bewerbung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes der Einstellungsbehörde vorliegt.

§ 7

Vergabe nach Härtegesichtspunkten

(1) Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze in Härtefällen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ZGVAGR) liegt eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrags für den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Als solche Härtefälle kommen insbesondere in Betracht:

1. die Eigenschaft als Schwerbehinderter (§ 1 des Schwerbehindertengesetzes)
2. die alleinige Unterhaltpflicht gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen, vom Bewerber allein abhängigen Person, sofern durch die Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst die Erfüllung der Unterhaltpflicht ernstlich gefährdet erscheint.

§ 8

Nachrückverfahren

(1) Die zugelassenen Bewerber haben innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Zulassung eine Erklärung darüber abzugeben, daß sie den Vorbereitungsdienst zum vorgesehenen Einstellungstermin antreten werden. Geht diese Erklärung nicht fristgerecht ein, wird die Zulassung unwirksam und der Ausbildungsplatz in das Nachrückverfahren einbezogen.

(2) Tritt ein zugelassener Bewerber zum Einstellungstermin den Vorbereitungsdienst nicht an, so wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, dem Bewerber ist auf Antrag von der zuständigen Einstellungsbehörde gestattet worden, den Vorbereitungsdienst zu einem bis zu vier Wochen späteren Zeitpunkt aufzunehmen; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muß der Einstellungsbehörde spätestens zum Einstellungstermin vorliegen.

(3) An die Stelle eines Bewerbers, dessen Zulassung unwirksam geworden ist, tritt ein zu diesem Einstellungstermin nicht zugelassener Bewerber, der nach § 5 Abs. 1 und 2 ZGVAGR zu ermitteln ist.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Sind nach § 3 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Anwendungen des Zulassungsverfahrens erfüllt, entscheidet nach Maßgabe des ZGVAGR und dieser Verordnung über die Zulassung und Zuweisung der Bewerber das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (Zulassungsbehörde).

(2) Die Festsetzung nach § 3 Abs. 1 bis 3 ZGVAGR und die Entscheidung nach § 4 Abs. 2 ZGVAGR erfolgt durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gemeinsam mit dem Kultusminister.

(3) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Zulassungsverfahren über den Widerspruch zu entscheiden und das Land insoweit bei Klagen zu vertreten, wird auf die Zulassungsbehörde übertragen. Satz 1 ist im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze nach der Dauer der Wartezeit werden auch die Zeiten als Wartezeit angerechnet, die seit dem Eingang der erstmaligen Bewerbung und ununterbrochener Bewerbung vor Inkrafttreten des ZGVAGR und dieser Verordnung verstrichen ist, wenn der Bewerber wegen fehlender Ausbildungsplätze nicht eingestellt worden ist.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 2 werden in das Zulassungsverfahren für die Einstellung im April 1987 auch Bewerber einbezogen, deren Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 erst nach Ablauf der in § 2 Abs. 2 genannten Frist vorgelegt worden sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1987

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

- GV. NW. 1987 S. 146.

216

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach dem
Bundeserziehungsgeldgesetz**

Vom 24. März 1987

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Satz 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird verordnet:

Artikel 1

An § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 7. Januar 1986 (GV. NW. S. 2) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden (Widerspruchsbehörde) ist das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1987 S. 148.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359